



1. TENNISCLUB 1973 e.V. KLEIN-KROTZENBURG

ENTWURF

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Tennisclub Klein-Krotzenburg“ und hat seinen Sitz in Hainburg. Er wurde am 4. April 1973 gegründet und am 6. November 1973 im Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) die sportliche Ausübung des Tennisspiels und verwandter Sportarten.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisanlage mit Clubhaus, der Unterrichtung im Tennissport, der Bildung von Vereinsmannschaften, Durchführung von Turnieren.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e. V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der „1. Tennisclub Klein-Krotzenburg“ (e.V.) mit Sitz in Hainburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§51-68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben

Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) bis c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu erklären ist.
 - b) Bei Wohnsitzwechsel nach außerhalb der Gemeinde Hainburg; durch Austrittserklärung zu jedem Quartal
 - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn ein Mitglied durch undiszipliniertes Verhalten auf der Clubanlage oder bei Veranstaltungen des Clubs dem Ansehen des Vereins schadet, behält sich der Verein geeignete Schritte vor.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes

- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers.
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) den Veranstaltungskalender
- f) den Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Anträge der Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand oder dessen Stellvertreter eingereicht sein.
8.
 - a) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b) Alle Abstimmungen erfolgen, wenn nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart gebilligt wird, geheim mit einfacher Stimmenmehrheit.
9.
 - a) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in der Tagungsordnung bekannt gegeben werden.
 - b) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Jugendwart/in
den Beisitzern.
Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
Der/die Jugendsprecher/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden (Vorsitzende/n und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) und die/der Schatzmeister/in.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem Wege, der vereinsüblich ist, einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und eingeleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage eines Mitgliedes den Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am XX.YY.2025 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hainburg, den XX.YY.2025

Am XX.YY.2025 eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR4324



1.TENNISCLUB 1973 e.V. KLEIN-KROTZENBURG

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Vorstand tritt nach den Erfordernissen der Geschäftsführung zusammen.
2. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Vorstandssitzungen ohne Einhaltung der Ladungsfrist sind möglich.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. In der Regel obliegt dem Schriftführer die Protokollführung. In seiner Abwesenheit übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind (§ 8 der Satzung)
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Ist die Einladung zu einer Vorstandssitzung ohne Einhaltung der Ladungsfrist erfolgt, (Ziffer 2) haben die noch anwesenden Vorstandsmitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls ein uneingeschränktes Vetorecht. Der Vorsitzende kann in diesen Fällen, unter Einhaltung der Ladungsfrist, eine weitere Vorstandssitzung einberufen. Bei einer erneuten Beschlussfassung zum selben Gegenstand ist ein zweiter Einspruch nicht möglich.